

No. 50217

**Kazakhstan
and
Germany**

Agreement between the Government of the Republic of Kazakhstan and the Government of the Federal Republic of Germany on further cooperation in developing the Kazakh-German University in Almaty (with corrections, Astana, 16 July 2009, 28 September 2009, 5 February 2010, 12 February 2010, 6 May 2010 and 1 June 2010). Astana, 3 September 2008

Entry into force: *20 August 2010 by notification, in accordance with article 10*

Authentic texts: *German, Kazakh and Russian¹*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Kazakhstan, 5 November 2012*

**Kazakhstan
et
Allemagne**

Accord entre le Gouvernement de la République du Kazakhstan et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne sur la poursuite de la coopération en faveur du développement de l'Université kazakho-allemande à Almaty (avec corrections, Astana, 16 juillet 2009, 28 septembre 2009, 5 février 2010, 12 février 2010, 6 mai 2010 et 1^{er} juin 2010). Astana, 3 septembre 2008

Entrée en vigueur : *20 août 2010 par notification, conformément à l'article 10*

Textes authentiques : *allemand, kazakh et russe¹*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Kazakhstan, 5 novembre 2012*

¹ All texts are published as submitted -- Tous les textes sont publiés tels que soumis.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**Abkommen
zwischen
der Regierung der Republik Kasachstan
und
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die weitere Zusammenarbeit
bei der Entwicklung der Kasachisch-Deutschen Universität Almaty**

Die Regierung der Republik Kasachstan und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

im Folgenden Vertragsparteien genannt,

von dem Wunsch geleitet, die Zusammenarbeit ihrer Staaten in den Bereichen Bildung und Wissenschaft zu vertiefen sowie in Würdigung der Ergebnisse dieser Zusammenarbeit,

in Erkenntnis der Notwendigkeit einer weiteren zukunftsgerichteten und konsequenten Erweiterung der bilateralen Zusammenarbeit in Bildung und Wissenschaft zwischen der Republik Kasachstan und der Bundesrepublik Deutschland,

in Beachtung der Bedeutung der Einbeziehung eines möglichst breiten Kreises staatlicher und privater Partner, Hochschulen und Unternehmer aus der Republik Kasachstan und der Bundesrepublik Deutschland,

unter Bekundung des Interesses an der Unterstützung der Kasachisch-Deutschen Universität und an der Leistung konzeptioneller, organisatorischer und finanzieller Hilfe,

ausgehend von der während des offiziellen Besuchs des Präsidenten der Republik Kasachstan N. Nasarbajew in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. Januar bis zum 1. Februar 2007 erzielten Übereinkunft,

geleitet von dem Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit vom 16. Dezember 1994 zwischen der Regierung der Republik Kasachstan und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und in der Absicht, der Kasachisch-Deutschen Universität (im Folgenden als Universität bezeichnet) internationalen Status zu verleihen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Aufbau neuer Studiengänge

Im Rahmen des vorliegenden Abkommens arbeiten beide Seiten zur weiteren Entwicklung und Festigung der Universität entsprechend den nationalen Gesetzgebungen der Vertragsparteien zusammen.

Zu diesem Zweck bietet die Universität unter anderem folgende Ausbildungsprogramme an:

- Bachelor Ingenieurwesen
 - Informationstechnik/Telematik
 - Gebäude- und Infrastrukturtechnik
 - Energie- und Umwelttechnik

- Bachelor Management
 - Finanzen mit den Schwerpunkten Wertpapierwesen und Bankwesen
 - Marketing
 - Unternehmensmanagement

- Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen
 - Umweltmanagement und -technik
 - Verkehrslogistik
 - Wirtschaftsinformatik

- Bachelor Sozialwissenschaften
 - Internationale Beziehungen
 - Politologie

- Masterabschlüsse
 - Master internationales Unternehmensmanagement
 - Master innovative Technologien
 - Master Industrial Management-Engineering
 - Master Regionalkunde: Zentralasien

Artikel 2

Anerkennung von Abschlüssen

Der Universität wird die Möglichkeit gegeben, die neuen Studiengänge gemäß deutschen Studienprogrammen durchzuführen, die unter Berücksichtigung der Struktur kasachischer Hochschulbildungsprogramme erstellt worden sind.

Im Rahmen der bestehenden Regelungen befördern die Vertragsparteien die Anerkennung von Abschlüssen der Universität gleichermaßen in der Republik Kasachstan und in der Bundesrepublik Deutschland als gültige Hochschulabschlüsse.

Artikel 3

Akkreditierung von Studiengängen

Die Studiengänge unterliegen der Akkreditierung durch die jeweils zuständigen Stellen der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien unterstützen die dazu notwendigen Verfahren und informieren sich gegenseitig über Fragen des Verfahrens.

Artikel 4

Status der Universität

Die Universität hat den Status einer Internationalen Hochschule.

Artikel 5
Zölle und Mehrwertsteuern

Der Import von Waren mit Ausnahme verbrauchssteuerpflichtiger Waren, die von Staaten, Regierungen von Staaten oder internationalen Organisationen zur gemeinnützigen Hilfe eingeführt werden, einschließlich die Bereitstellung technischer Hilfe, sowie der Import von Waren, die von Staaten, Regierungen von Staaten oder internationalen Organisationen mit Mitteln aus Zuschüssen eingeführt und für die Bedürfnisse der Universität erworben werden, ist von Zöllen und Mehrwertsteuern befreit.

Artikel 6
Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Die Vertragsparteien unterstützen die Vervollkommnung günstiger Rahmenbedingungen für das strategische und nachhaltige Zusammenwirken der Universität mit deutschen und kasachischen staatlichen und privaten Institutionen und Organisationen, die sich mit Vorhaben im Bereich Bildung und Innovation befassen.

Artikel 7
Förderung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst

Die deutsche Vertragspartei bekräftigt ihre Bereitschaft, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den Deutschen Akademischen Austauschdienst für die Unterstützung und den weiteren Ausbau der Universität für den Zeitraum von 2007 bis 2010 Mittel im Umfang von 3,5 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8
Überlassung der Räumlichkeiten, Verbrauchskosten

Die kasachische Vertragspartei überlässt der Universität das in der ul. Puschkina 111/113 in Almaty belegene Gebäude vollständig zur unentgeltlichen Nutzung in einer den gesetzlichen Bestimmungen der Republik Kasachstan entsprechenden Form.